



Funfzehnder Abschnitt.

Abhandlung von der Remissionsverfassung überhaupt, warum nemlich den contribuierenden Unterthanen Remission angedeyen müsse, wer solche zu geben habe, und ob die Pächtherren, so von den Unterthanen Pächte heben, dazu nicht auch etwas beizutragen haben.

§. I.

Durch Conservation der Unterthanen wird nicht allein der gute Zustand der Kreiscassen, wovon die Intraden der Generallandesassen depen- diren, erhalten, sondern solche befördert auch die richtige Absührung der Specialkreiscontingente, als worauf der gemachte Haupt. Etat beruhet: nicht weniger werden der Unterthanen Lasten durch derselben Wohlstand erleichtert, daß sie ausser der baar zu entrichtenden Contribution auch die übrigen Landesbürden, z. E. die Einquartirung, Durchmarsche, Vorspannung und Remissionskosten wegen Unglücksfälle, Baufreiheitsgelder bey dem neuen Anbau und dergleichen ertragen mögen: Weder die Gerichtsobrigkeiten, noch Guts- und Pächtherren können sich die richtige Absführung der Prästationen von ihren Unterthanen eher versprechen, woserne letztere nicht in einen solchen Stand gesetzt und erhalten werden, nach welchem sie vermögend bleiben, ihre Gaben und Pflichten zu prästiren, daher sie die Wohnungen, Scheuren, Ställe, Vieh, Ackergeräthe, Saat- und Brodgetreide, nach der erforderlichen Nothdurft haben müssen, indem wann sie damit nicht versehen, auch nichts abtragen können.

Die unter-
thanen müssen
conserviret
werden, wenn
die kreiscon-
tingente und
davon depen-
dirende reve-
nuen der gene-
ralcasse erfol-
gen sollen.

Nun geschiehet es öfters, daß ein Unterthan mit allen diesen zu seiner Wirthschaft gehörigen Nothwendigkeiten versehen worden, und dennoch nach Verlauf einiger Jahren und gehabten Unglücksfällen wiederum von neuem behoswehret werden, oder doch wenigstens eine Vergütung vor den gelittenen Verlust bekommen muß, damit er seine Onera abtragen, und sich sonst maintainiren könne, auch das Feld nicht unbestellet liegen möge, noch das Vieh und Saatkorn, zu Erhaltung des Unterthanen und der seinigen nicht verkauft werden, und solchergestalt derselbe nicht in eine zu seinem völligen Ruin gereichende Unordnung gerathen dürfe. Diesermwegen, und damit die Unter- thanen mit Uebertragung einiger ausgefallenen Contribuenten, an derselbigen schuldigen Contribution, Diensten, Vorspannungen, Marsch- und anderen auch aus dem Nachbarrecht herrührenden Kosten, als Hirten- und Nacht-

Und wie beim
verlust der zur
wirthschaft ge-
hörigen noth-
wendigkeiten
den untertha-
nen solche zu
vergüten.

Damit sie
nicht ausfal-
len.

§ f f

wächter.